

# REFORMIERTE KINDER- UND JUGENDHILFE: ENDLICH INKLUSIV?



von Benedikt Hopmann

Im Zentrum dieses Beitrags steht die Frage, mit welchem Inklusionsgehalt die reformierte Kinder- und Jugendhilfe einhergeht. Ausgehend von einem knappen Überblick über das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz und dessen Entwicklung wird der Blick auf zentrale Debatten gelenkt. Zunächst wird das Inklusions- und Teilhabeverständnis nachgezeichnet. Daran anschließend werden die Umgangsweisen mit zentralen Kategorien skizziert. Zuletzt wird auf die Bedeutsamkeit von Hilfeplanung und Jugendhilfeplanung verwiesen. Der Beitrag endet mit einem knappen Ausblick.

## Reformierte Kinder- und Jugendhilfe – Ein kurzer Überblick

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) wurde am 10.06.2021 eine Reformierung des SGB VIII angestoßen, die mit dem Anspruch einhergeht, die Kinder- und Jugendhilfe endlich inklusiver zu gestalten. Diese Bemühungen speisen sich in erster

Linie aus den Jahrzehnte währenden Streitigkeiten und Abgrenzungsproblemen zwischen den zentralen Leistungsträgern (SGB VIII und SGB XII bzw. seit 01.01.2020 IX). Hervorgerufen werden diese Schwierigkeiten durch die derzeit rechtsgültige Zuordnungsnotwendigkeit von Lebensführungsweisen zu voneinander klar abgrenzbaren Kategorien, welche als anspruchsgenerierender Bedarf fungieren.

Im Zentrum dieser Auseinandersetzung stehen die Kategorien ‚erzieherischer Bedarf‘ (§ 27 SGB VIII), ‚seelische Behinderung‘ (§ 35a SGB VIII) und ‚geistige/körperliche Behinderung‘ (Teil 2 SGB IX). Die bisherige Gewährungspraxis zeigt jedoch, dass eine solche Kategorisierung von Lebensführungsweisen sich weitestgehend der Lebensrealität entzieht. So ist eine Behinderung bzw. eine bestimmte Behinderungsform mitunter kaum eindeutig bestimmbar, und auch die Abgrenzbarkeit von einem erzieherischen Bedarf bzw. die Vor- und Nachrangigkeit des jeweils geltend zu machenden Bedarfs ist ebenso wenig stets eindeutig gegeben.

Zur Überwindung dieser aufgrund getrennter Rechtskreise bestehenden Erschwernisse wird die Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung und somit die Überführung der Eingliederungshilfen für junge Menschen mit Behinderung aus dem SGB IX ins SGB VIII bereits seit längerem diskutiert. Zunächst seit Inkrafttreten des SGB VIII im Jahr 1990 als ‚Große Lösung‘ bekannt, wird das jüngste Reformvorhaben nunmehr als ‚Inklusive Lösung‘ verhandelt. Obgleich diese letzten Bemühungen aufgrund ihrer sehr administrativ-juristischen Fokussierung eher an die schnittstellenbezogene Debatte um die ‚Große Lösung‘ anschließen und damit fragwürdig erscheint, inwiefern die ‚Inklusive Lösung‘ demgegenüber eine substanzielle Erweiterung darstellt, so steht die Entwicklung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe doch neben zahlreichen weiteren bedeutsamen Änderungen im Zentrum der jüngsten Reform (Meysen et al., 2022, S. 65ff.). Die Entwicklung einer inklusionsorientierten Kinder- und Jugendhilfe orientiert sich an einem 3-Stufen-Plan. Mit Inkrafttreten des KJSG sind schon jetzt einige Weichenstellungen vorgenommen worden, welche sich vor allem auf Teilhabe- und Inklusionspostulate, die Umgangsweisen mit Bedarfskategorien sowie die Schnittstelle zwischen SGB VIII und SGB IX und die damit einhergehende partizipative Verständigung über individuelle Bedarfe und Hilfen beziehen (dazu ausführlicher Hopmann, 2021). Ab 2024 sollen sogenannte Verfahrenslots:innen bei Eingliederungshilfeleistungen eingesetzt werden, um die Kinder und Jugendlichen sowie deren Eltern bei allen Verfahrensschritten zu begleiten und zugleich die Gesamtzuständigkeit vorzubereiten, indem dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit berichtet werden soll

(§ 10b SGB VIII). Bis 2027 (im Koalitionsvertrag ist von 2025 die Rede, siehe SPD et al., 2021, S. 99) soll ein Bundesgesetz verabschiedet werden (Art. 10 Abs. 3 KJSG), welches schließlich 2028 die Zusammenführung der Leistungen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung unter dem Dach der Kinder- und Jugendhilfe regeln soll (§ 10 Abs. 4 SGB VIII). Obgleich das KJSG also schon jetzt mit einigen Änderungen einhergeht, so wird Inklusion im Sinne einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe erst ab 2028 verwirklicht sein.

## Inklusion durch mehr Teilhabe?

Die 2009 durch Deutschland ratifizierte UN-Behindertenrechtskonvention sowie das Bundesteilhabegesetz (BTHG) haben die jüngste Reformdiskussion innerhalb der Kinder- und Jugendhilfe entscheidend angestoßen. Damit avancieren Inklusion und die Ermöglichung von Teilhabe zum Leitverständnis der Kinder- und Jugendhilfe, wenngleich noch klärungsbedürftig ist, mit welchem Verständnis von Inklusion und Teilhabe das KJSG operiert. Während Inklusion allenfalls in adjektivierter Form im Gesetz auftaucht (§ 77 Abs. 1, § 79a und § 80 Abs. 2), steht der Teilhabebegriff im Zentrum. Demnach soll die Kinder- und Jugendhilfe nun mehr „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu



interagieren und damit gleichberechtigt am Leben in der Gesellschaft teilhaben zu können“ (§ 1 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII). Eine solche teilhabeorientierte Ausrichtung ist zwar längst überfällig, beschränkt sich im Gesetz jedoch eher auf ein individualistisch-interaktionelles Teilhabeverständnis. Korrespondierend dazu heißt es in der Gesetzesbegründung zum Teilhabebegriff, dass darunter die „Möglichkeit zu einer dem Alter und den individuellen Fähigkeiten entsprechenden selbstbestimmten Interaktion in allen jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen verstanden [werde]“ (Deutscher Bundestag, 2021, S. 67 Begründung zu Art. 1 Nr. 2b). Mit Blick auf verbreitete Teilhabeforderungen ist eine solche eher enggeführte Teilhabeauffassung jedoch wenig überraschend. So orientieren sich diese Forderungen eher am gesellschaftlich vorherrschenden meritokratischen Leistungsprinzip (Meritokratie – dem Verdienst nach implementiertes Herrschafts- und Leitsystem), welches sich als sehr wirkmächtig erweist und zudem eine hinreichende Begründung für die normative Frage nach den Zielvorstellungen von Teilhabe missen lässt (Hopmann et al., 2022, i.E.). Dementsprechend bedeutet Teilhabe, zwar den Zugang zur Gesellschaft und somit maßgeblich zu den bestehenden Wettbewerbs- und Leistungssystemen zu erhalten, sich den dort herrschenden Logiken jedoch zugleich auch unterwerfen zu müssen. Ein solches Teilhabeverständnis greift also eher zu kurz.

## Umgangsweise mit Kategorien

Die im Zentrum der Inklusionsdebatte stehenden Hilfen zur Erziehung einerseits und Eingliederungshilfen andererseits operieren mit den zentralen Kategorien des ‚erzieherischen Bedarfs‘ sowie der ‚Behinderung‘. Dass die derzeitige Hilfe- und Leistungsbewilligung diesen Kategorien folgt, ist zwar keineswegs naturwüchsig gegeben, dennoch erweisen sich diese bislang als sehr wirkmächtig und es ist auch trotz aller Reformbemühungen wenig denkbar, dass sich daran mittelfristig sowie substantiell etwas ändern wird (Molnar et al., 2021). Im Umkehrschluss werden diese Bedarfskategorien daher auch bei einer Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb des SGB VIII zu bedienen sein und erfordern somit nach wie vor eine Unterscheidung zwischen Behinderung und Nicht-Behinderung.

Das im Gesetzesentwurf enthaltene Teilhabeverständnis folgt dementsprechend dem sozialrechtlichen Behinderungsbegriff (§ 2 Abs. 1 SGB IX, siehe zur Dichotomie Behinderung/Nicht-Behinderung § 9 Nr. 4 SGB VIII), welcher zweigliedrig angelegt ist und somit (1.) einer medizinisch-psychiatrisch bzw. psychologisch diagnostizierten Beeinträchtigung sowie (2.) einer als eingeschränkt wahrgenommenen gesellschaftlichen Teilhabe bedarf. Dass das sozialrechtliche Behinderungsmodell hier als Bezugsgröße dient, darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass





bislang kein allgemeingültiges Verständnis von Behinderung vorliegt, zumal das sozialrechtliche Modell von Behinderung immer noch einer defizitär-individualistischen Logik folgt – schließlich ist der Bezug auf die individuelle Beeinträchtigung trotz einer Betonung der Wechselwirkungen mit verschiedenen Barrieren omnipräsent.

Die Feststellung eines erzieherischen Bedarfs wiederum erfordert eine als defizitär etikettierte Elternschaft, wobei diese Verfahren überwiegend mit einer stigmatisierenden Bedürftigkeitsprüfung einhergehen (Schrödter, 2020).

Trotz der zu erwartenden Gesamtzuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe wird die sozialstaatlich-institutionelle Bearbeitung anhand der genannten Kategorien eher zementiert, als dass sie aufgelöst bzw. infrage gestellt wird (Molnar & Hopmann, 2022).

## (Jugend-)Hilfeplanung

Die zuvor knapp skizzierte Debatte um die Bedarfskategorien des ‚erzieherischen Bedarfs‘ und der ‚Behinderung‘ machen deutlich, dass zukünftig die Prozesse und Verfahren der Bedarfsklärung umso bedeutsamer werden. Damit ist zum einen auf das bereits seit längerem in der Debatte stehende

Verhältnis von klassifikatorisch-diagnostischer Bedarfsfeststellung und rekonstruktivem Verstehen einerseits sowie von expertokratischem (aus einer Deutungshoheit heraus urteilend) Urteil und partizipativer Aushandlung andererseits verwiesen (Ader & Schrapper, 2020, S. 279ff.). Zum anderen geht es schon jetzt um die Verhältnisbestimmung der Teilhabeplanung nach § 19 SGB IX und der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII (Schönecker, 2019, S. 44). Diese Verhältnisbestimmung ist deshalb dringend nötig, weil im Zuge einer späteren Gesamtzuständigkeit verschiedene Verfahrenstraditionen und -logiken aus Kinder- und Jugendhilfe und Eingliederungshilfe zusammenzuführen sind, es aber bislang an einer intensivierten Fachdiskussion über die (Nicht-)Angemessenheit von Verfahren und deren Weiterentwicklung mangelt (Hopmann et al., 2020, S. 338). In der Weiterentwicklung von Hilfeplanung besteht also eine zentrale Schlüsselrolle (dazu ausführlich Kieslinger & Hollweg, 2021).

Wenn eine sich als inklusiv verstehende Kinder- und Jugendhilfe dem Anspruch gerecht werden will, Teilhabe nicht nur als individualistische Kategorie zu verstehen, dann muss auch der – keineswegs neue – Blick auf die „soziale Infrastruktur des Aufwachsens“ (Böllert, 2018, S. 4) und deren inklusive Ausgestaltung gerichtet werden. Tatsächlich findet sich im KJSG der Passus, mithilfe von Jugendhilfeplanung



„ein möglichst wirksames, vielfältiges, inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen [zu gewährleisten]“ (§ 80 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII). In Kombination mit den Berichten der Verfahrenslots:innen über die einzelfallunabhängigen Faktoren zur Strukturentwicklung könnte der Jugendhilfeplanung daher die zentrale Rolle der Entwicklung einer inklusiven Infrastruktur zukommen. Es spricht schon jetzt einiges dafür, dass die Jugendhilfeplanung einen längst überfälligen „neuen fachlichen Schub“ (Graßhoff & Hinken, 2021, S. 14) gebrauchen kann.

## Ist die Kinder- und Jugendhilfe endlich inklusiv?

Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz wurde der langwierige und durchaus strittige Prozess hin zu einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe in Gang gesetzt. Obgleich die konkrete Ausgestaltung der Gesamtzuständigkeit noch weitestgehend offen ist, so lassen sich mit Blick auf die Begriffsverständnisse von Inklusion und Teilhabe, auf die Umgangsweisen mit Kategorien sowie nicht zuletzt auf die Herausforderungen um die (Jugend-)Hilfeplanung bereits einige Leitplanken verorten. Die konkrete Gestaltung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe steht allerdings jetzt erst an. Flexiblere Leitplanken wären für einen gelingenden Gestaltungsprozess notwendig.

## Literatur

ADER, S., & SCHRAPPER, C.: **Sozialpädagogische Diagnostik und Fallverstehen in der Jugendhilfe**. Ernst Reinhardt Verlag (2020).

BÖLLERT, K.: **Einleitung: Kinder- und Jugendhilfe – Entwicklungen und Herausforderungen einer unübersichtlichen sozialen Infrastruktur**. In K. Böllert (Hrsg.), *Kompodium Kinder- und Jugendhilfe* (S. 3–62). Springer VS (2018).

DEUTSCHER BUNDESTAG: **Drucksache 19/26107. 19. Wahlperiode, 25.01.2021. Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG)** (2021). <https://dserver.bundestag.de/btd/19/261/1926107.pdf>

GRASSHOFF, G., & HINKEN, F.: **Inklusive Kinder- und Jugendhilfeplanung?** *Dialog Erziehungshilfe*, 4, 14–17 (2021).

HOPMANN, B.: **SGB VIII-Reform und Inklusion. Wie inklusiv ist das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz?** *Sozial Extra*, 45(6), 414–418 (2021).

HOPMANN, B., ROHRMANN, A., SCHRÖER, W., & URBAN-STAHN, U.: **SGB VIII-Reform: Quo vadis Hilfe- und Teilhabeplanung mit jungen Menschen und ihren Eltern?** *Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht*, 93(7/8), 338–346 (2020).

HOPMANN, B., THIEME, N., & WEINBACH, H.: **Teilhabe ist die Antwort – was war nochmal die Frage? Gesellschaftstheoretische, normativitätstheoretische und konzeptionelle Perspektiven**. In: S. Fränkel, M. Grünke, T. Hennemann, D. Hövel, C. Melzer, & K. Ziemer (Hrsg.), *Teilhabe in allen Lebensbereichen? Ein Blick zurück und nach vorn*. Verlag Julius Klinkhardt (2022, i.E.).

KIESLINGER, D., & HOLLWEG, C.: **Hilfeplanung inklusiv gedacht. Ansätze, Perspektiven, Konzepte**. Lambertus Verlag (2021).

MEYSEN, T., LOHSE, K., SCHÖNECKER, L., & SMESSEERT, A.: **Das neue Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG**. Nomos Verlagsgesellschaft (2022).

MOLNAR, D. & HOPMANN, B.: **Inklusion im Lichte sozialstaatlicher Kategorisierungsarbeit – Gegenstand und Verhältnis von Erziehungs- und Eingliederungshilfen**. In D. Kieslinger & C. Hollweg (Hrsg.), *Von Schnittstellen zu Nahtstellen – Ansätze einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe*. Lambertus Verlag (2022, i.E.).

MOLNAR, D., OEHME, A., RENKER, A., & ROHRMANN, A.: **Kategorisierungsarbeit in Hilfen für Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderung. Eine vergleichende Untersuchung**. Beltz Juventa (2021).

SCHÖNECKER, L.: **Rechtsfragen bei der Instrumentenentwicklung aufgrund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz (BTHG)**. In Klinik für Kinder- und Jugendpsychiatrie/Psychotherapie des Universitätsklinikums Ulm (Hrsg.), *Teilhabebeeinträchtigungen bei Kindern und Jugendlichen mit (drohender) seelischer Behinderung erkennen. Rechtliche Anforderungen an Einschätzungen nach Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz und Vorstellung eines darauf abgestimmten Instruments für die Jugendhilfe* (S. 24–53) (2019).

SCHRÖDTER, M.: **Bedingungslose Jugendhilfe. Von der selektiven Abhilfe defizitärer Elternschaft zur universalen Unterstützung von Erziehung**. Springer VS (2020).

SPD, GRÜNE, & FDP: **Mehr Fortschritt wagen. Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit**. Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP. Koalitionsvertrag der 20. Legislaturperiode vom 10. Dezember 2021. <https://www.bundesregierung.de/resource/blob/974430/1990812/04221173eef9a6720059cc353d759a2b/2021-12-10-koav2021-data.pdf>